

RS Vwgh 2021/6/30 Ro 2017/15/0035

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.06.2021

Index

E3L E09301000

E6J

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §205

BAO §205a

BAO §212a

32006L0112 Mehrwertsteuersystem-RL Art183

62019CJ0844 CS VORAB

Rechtssatz

Die BAO kennt zwar keine allgemeine Verzinsung von Abgabenschulden, enthält sehr wohl aber mehrere Zinstatbestände, die dem Verwaltungsgerichtshof - solange der nationale Gesetzgeber keine entsprechende Regelung getroffen hat - in Verfahren beantragter Zinsen von Umsatzsteuer-Ansprüchen eine Rechtsanalogie zur Auflösung des derzeit bestehenden Normenkonflikts zwischen nationalem Recht und (nicht unmittelbar anwendbarem) Unionsrecht erlauben. In entsprechender Anwendung des diesen Bestimmungen zu Grunde liegenden Regelungsprinzips besteht der vom Unternehmer geltend gemachte Zinsenanspruch für die durch eine Berufungsentscheidung für einen bestimmten Zeitraum entstandene Abgabengutschrift betreffend Umsatzsteuer zu Recht. Als Zinssatz legen sowohl § 205 als auch § 205a und § 212a BAO zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz fest. Dieser Zinssatz ist daher auch in Fällen der Verzinsung von Umsatzsteuer-Ansprüchen heranzuziehen.

Gerichtsentscheidung

EuGH 62019CJ0844 CS VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2017150035.J08

Im RIS seit

17.09.2021

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at